

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 229 (1950)

Artikel: Jagd und Weidwerk : mit Jagdbildern nach Kupferstichen von Jost Ammann von Zürich (1539-1591) : neues Jagd- und Weydwerkbuch, Frankfurt, 1582
Autor: Gessler, E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-375397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Fuchsjagd, Jäger zu Pferd mit kurzem Radschloßkarabiner und Hatzrüden

Jagd und Weidwerk

mit Jagdbildern nach Kupferstichen von Jost Ammann von Zürich (1539–1591)

Neues Jagd- und Weidwerk Buch, Frankfurt, 1582. Von Dr. E. A. Geßler †, Zürich

Die Jagd zählt zur ältesten Tätigkeit des Menschen. Dem Höhlen- und dem Steinzeit-Manne schaffte sie Nahrung und Kleidung; noch zur Zeit der Pfahlbaukultur gehörte sie trotz dem Aufkommen der Viehzucht zu den unbedingten Lebensnotwendigkeiten. Der Kampf des Menschen gegen wilde Tiere, nebenbei auch gegen Seinesgleichen, und die Jagd zur Nahrungsbeschaffung verursachten das Aufkommen der Bewaffnung; diese beiden standen im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der menschlichen Kultur.

Bei den Germanen wie bei den Helvetiern in geschichtlicher Zeit war das Jagdrecht jedem waffenträgenden freien Manne zu eigen. Die Jagd, das Weidwerk war die vornehmlichste Beschäftigung des waffenfähigen freien Mannes, zudem damals eine äußerst notwendige Sache, denn die große Zahl des Raubwildes zwang zu dessen Bekämpfung, sei es zum Schutze des Hauses, der Haustiere, des Feldes oder der Saaten. Der schwächere und friedliebendere Mann beschäftigte sich mit Ackerbau und Viehzucht und betrieb die Jagd nur zur Verteidigung seiner Landwirtschaft; der stärkere übte den Jägerberuf aus, der ihm sein Einkommen, Nahrung und Kleidung verschaffte. Weite Strecken des Landes bedeckten noch dichte Wälder. Die Waffen der Stein-, Bronze- und Eiszeit waren zur Jagd wie zum Kriege gleich

tauglich. Der Jäger war zugleich auch Krieger. Das Jagdwesen war zugleich ein erzieherisches Mittel zu körperlicher und kriegerischer Tüchtigkeit. Neben den Nahwaffen, hauptsächlich dem Speiß, wurden auch die Fernwaffen, Pfeilbogen und Steinschleuder, verwendet. Doch war der Nahkampf mit den wilden Tieren der gebräuchlichere. Große und gefährliche wilde Tiere, wie Bären, Wildschweine, Eichse, Wölfe, wurden in Gruben gefangen. Doch kam es sehr häufig zum Zweikampf zwischen Mensch und Tier. Aus diesem Grunde war der Jäger schon früh auf seinen treuesten Gefährten, den Hund, angewiesen, der ihm im Kampf beistand, das Wild auffuchte und stellte.

Bereits die frühen Volksgesetze, wie die Lex Alamanorum und die Lex Burgundionum, die für das Gebiet der nachmaligen Eidgenossenschaft galten, erwähnen die Jagd und stellen Jagdgesetze auf. Für Unfreie galt jedoch kein Jagdrecht. Von Tieren werden in diesen Gesetzen des 1. Jahrhunderts Wisent, Auerochs, Hirsch, Bär, Rehbock, Reh, Reiler und Wildsau aufgezählt. Als zur „Beizjagd“ abgerichtete Vögel werden Kranich, Falke, „Falknerei“, und Habicht genannt. Auch die verschiedenen damaligen für die Jagd verwendeten Hunderassen werden aufgezählt, so der Leithund, Treibhund, der Hasenhund für die Hasenjagd, der Saurüde, der Wild-



Wasservogeljagd auf Enten und Reiher, Jäger mit Radschloßkarabiner und Niederlaufhunden



Hetzjagd zu Pferd mit Rüden auf Hirsch und Hinde. Jägerbursche mit Horn «Weymann».

schwein- und der Bärenhund, der Bären und Auer-ochsen stellte, ferner der Windhund für die Hasenjagd und dann der Hirtenhund, Wolfshund genannt, weil er die Herde gegen den Wolf verteidigte, und schließlich der Hofhund. Stehlen und Töten dieser Hunde wurden streng bestraft. Der Freie übte das Weidwerk vorerst auf seinem eigenen Grund und Boden aus, sei es zu Ernährungszwecken oder zur Vertilgung des Großraubwilds. Daneben wurde gemeinschaftlich in den der Markgenossenschaft gehörenden Wäldern, Bergen und Allmenden gejagt, sowie auch in den dem König zustehenden Jagdgründen.

Bereits in dieser Zeit des Frühmittelalters treffen wir Ansätze, die eine Beschränkung des allgemeinen Volksrechts der Jagd zeigen. Kaiser Karl der Große war der erste, der sich anfangs kleinere, dann immer größere Länderecken zu seinem ausschließlichen Jagdbezirk vorbehielt und auch in seiner Gesetzgebung, den Kapitularien, festlegte. Die Großen des Reiches folgten seinem Beispiel. Ähnlich verhielt es sich auch mit der Fischerei, wobei die Klöster besondere Vorrechte besaßen. Diese Verhältnisse waren auch wohl im Gebiete der heutigen Schweiz die gleichen, obwohl in Gebirgsgegenden andere Bedingungen der Jagd in Betracht zu ziehen sind wie im Flachland. Steinbock und Gemse waren die Jagdtiere. Obwohl die Jagd ursprünglich ein Recht der Markgenossenschaft und hauptsächlich eine Schutzjagd war, masken sich die Feudalherren, seien es nun weltliche oder geistliche, das Recht der Jagd für gewisse Bezirke

an und ließen sich solche, die der Krone gehörten, verleihen oder mit dem Bann belegen. Zu widerhandelnde wurden mit schweren Strafen bedroht. Nur wo freie Markgenossenschaften sich erhielten, wie in der Innernschweiz, blieb auch die Jagd das Recht des freien Mannes. Der sogenannte Wildbann bezeichnete die hohe oder Herrenjagd, meist auch in Verbindung mit der hohen Gerichtsbarkeit, während die niedere Jagd Gemeinfreien oder später den Untertanen zufiel, neben der Hasenjagd die Erlegung des schädlichen Raubzeugs. So wurde die Jagd an vielen Orten unseres Landes zu einem Privileg des Adels und der höheren Stände. Dieses wurde noch gefördert durch das Aufkommen der Städte und ihre Herrschaft über weite Landgebiete, wobei die Bürgerschaften in den Besitz der Jagdvorrechte kamen. So wurde im späteren Mittelalter das Jagdrecht in den Städtekantonen der Eidgenossenschaft dem Volke zum großen Teil entzogen. In den Länderkantonen kam jedoch kein Jagdregal auf, das Volksrecht der Jagd blieb gewahrt, nur Fremde und Unfreie blieben davon ausgeschlossen.

Seit dem 16. Jahrhundert war das Jagdrecht, der Wildbann mit der obigen Ausnahme, ausschließlich den Regierungen der einzelnen Orte der Eidgenossenschaft zu eigen und es verteilte sich die Ausübung der Jagd auf die einzelnen Herrschaften, Landvogteien und Städte. Je nach den Gegenden war das Jagdrecht dem freien Manne mehr oder weniger stark beschränkt, deshalb tritt in den verschiedenen Bauernkriegen die Forderung



Verschiedene Arten der Netzfischerei



Hasenjagd mit Netz und Hatzrüden. Dieses Blatt ist signiert Jost Aman Fe. Stefan Herman ex.

nach Freigabe der Jagd auf, so besonders 1654. In jene Zeit ist das Aufkommen der Revierjagd zu datieren und damit auch das Erscheinen eines eigenlichen Jagdsports mit zahlreichen weidmännischen Regeln. Das "weidgerechte" Jagen kam auf. Das edle "Weidwerk" wurde zu einer Kunst erhoben, die sich allerdings in der Schweiz nicht so entwickeln konnte wie in den umliegenden Ländern auf fürstlicher und monarchischer Grundlage. Immerhin wurde genau geregelt, was außer dem Wildbann gejagt werden durfte. Besonders im 17. und dann auch im 18. Jahrhundert wurden von verschiedenen Kantonsregierungen sog. Jägermandate erlassen. Eigene Beamte, die Jägermeister (Förster und Bannwärte), hatten für die Innehaltung dieser Gesetze zu sorgen und bei verschiedenen Ständen wurden Jagdkommissionen aus den Räten gewählt. Auch sorgte man für eine zeitlich beschränkte Jagd durch Bestimmung einer Schonzeit für einzelne Wildarten (Jagdschutz). Jedermann erlaubt und an manchen Stellen direkt befohlen war das Jagen von wilden Tieren. Das eigentliche Raubwild wurde nach und nach ausgerottet, immerhin erstreckte sich die Wolfsjagd noch tief ins 17. Jahrhundert und die letzten Bären fielen erst zweihundert Jahre später der Kugel des Jägers zum Opfer.

Das Hochwild musste mancherorts, wo die Jagd freigegeben war, der Obrigkeit auf das Rathaus abgeliefert werden, wogegen das Niederwild auf den Markt gebracht wurde.

Neben der Schonzeit für gewisse Tierarten gab es schon im 18. Jahrhundert gehalte oder gebannte Jagdreviere, besonders für Steinbock und Gemse, so in Bern 1600 das Stockhornmassiv und in Glarus um 1650 der Kärpfstock. Wildern wurde nach den bestehenden Jagdgesetzen geahndet. Diese waren natürlich bei der Zusammensetzung der damaligen Eidgenossenschaft ganz ungleichmäßig, so daß die Bestrafung, besonders in den Untertanenländern, für den gleichen Fall oft ganz verschieden ausfiel. Immerhin aber wurde in der Schweiz niemals so grausam gegen Jagdfrevler vorgegangen wie in England, Frankreich und Deutschland. Das Jagdrecht war im großen und ganzen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Regal geworden. Verboten war dem gemeinen Mann das Jagen von Edelwild, Rotwild, ebenso mancherorts die Bärenjagd. Die Wildschweine wurden verschieden taxiert; die Jagd auf sie wurde wie auf das andere schädliche Wild wie Wolf und Euchs und das niedere Raubzeug freigegeben.

Infolge dieser Gesetzgebung konnte sich das eigentliche sportliche Jagen durch die letzten Jahrhunderte in der Schweiz frei entwickeln. Bis zum Sturz der alten Eidgenossenschaft 1798 blieben sich diese Verhältnisse ziemlich gleich. Die Zeit nach der Revolution stellte Jagdwesen und Jagdgesetzgebung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts auf eine neue Basis und passte sie den modernen Rechtsgrundsätzen an, Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz.



Falkenjagd zu Pferd auf Hasen, Schleppnetzjagd auf Vögel